

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Hochschule Flensburg als zentrales Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft vom 13. Juli 2016 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Es sollen mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann die Sitzung auf Antrag vertagt werden.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder teilen sich die in § 12 (1) und (2) der Organisationssatzung genannten Aufgaben abwechselnd auf. Die oder der amtierende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Studierendenparlamentes. Sie oder er soll dabei aktiv von den anderen Präsidiumsmitgliedern unterstützt werden.
- (3) Die Aufgabe des § 12 (3) der Organisationssatzung wird per Mehrheitsbeschluss vom Studierendenparlament durch ein Mitglied des Präsidiums wahrgenommen.
- (4) Dem Präsidium dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören.

§ 2

Einberufung

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung in der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen ein. Während der Vorlesungszeit sollte mindestens einmal im Monat eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes abgehalten werden. Die Ladungsfrist beträgt fünf Vorlesungstage. Der Sonnabend gilt nicht als Vorlesungstag.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Mitglied der Hochschule gemäß § 13 Abs. 1 HSG dies mindestens sieben Vorlesungstage vor der geplanten Sitzung verlangt. Die Anträge benötigen der einfachen schriftlichen Form. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes um dringende Angelegenheiten erweitert werden.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist auf Antrag eines Viertels aller Parlamentsmitglieder, 10% der Studierendenschaft oder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten und muss eine Begründung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt drei Vorlesungstage.
- (4) Die Ladungsfristen der Absätze (1) und (3) beginnen mit Ablauf des Versendungstages der Einladung.

- (5) Auf Informationsmaterialien und evtl. Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten wird in der Einladung hingewiesen. Sie können auf Kosten des Allgemeinen Studierendenausschusses selbst angefertigt werden. Wichtige Informationsmaterialien (z.B. Haushaltsentwurf, Satzungsänderungen) müssen mit der Einladung verschickt werden. Sollte dies nicht geschehen, so wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.
- (6) Die Einladungen und die dazugehörigen Anlagen werden als E-Mail verschickt.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Kann eine Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so ist die Sitzung zu vertagen.
- (2) Die Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden auf Antrag eines Parlamentsmitgliedes zu beenden, wenn während der Sitzung eine Beschlussunfähigkeit eintritt.

§ 4

Anwesenheitspflicht

- (1) Alle Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Parlamentssitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, hat dies dem Präsidium unter Angabe der Gründe, spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen und seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann ebenfalls über den Allgemeinen Studierendenausschuss weitergeleitet werden.
- (3) Absatz (1) und (2) gilt entsprechend für Vertreterinnen oder Vertreter von ordentlich abgemeldeten Mitgliedern.

§ 5

Beratung

- (1) Bei Beschlussfähigkeit kann mit der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten begonnen werden. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur direkten Erwiderung muss sofort das Wort erteilt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann die Mitglieder zur Sache oder zur Ordnung rufen. Ist jemand zweimal in derselben Angelegenheit oder TOP zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm bis zur Schließung des TOP das Wort entziehen.
- (3) Zu einem Tagesordnungspunkt können die Parlamentarier und der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses folgende Anträge zur Geschäftsordnung stellen:
1. Unterbrechung, Zurückstellung oder Vertagung eines TOP,
 2. Übergang zur Tagesordnung,
 3. Nichtbefassung eines TOP,
 4. Nichtabstimmung zur Beschlussvorlage,
 5. Überweisung eines TOP in einen Ausschuss,
 6. Beschränkung der Redezeit,
 7. Schluss der Rednerliste,
 8. Schluss der Debatte,
 9. Anhörung von Hochschulmitgliedern zu einem TOP,
 10. Beseitigung eines Verfahrensfehlers.

Die Anträge sind durch beidhändige Wortmeldung anzuzeigen und kurz zu begründen. Sie sind unverzüglich zu behandeln. Ohne Widerspruch, in einer angemessenen Frist, gilt

der Antrag als angenommen, ansonsten lässt die oder der Vorsitzende nach § 6 Abs. 1 abstimmen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden mit Zustimmung der Hälfte der anwesenden Parlamentarier gefasst, soweit in den Satzungen der Studierendenschaft keine anderen Regelungen enthalten sind.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Wird dabei wiederum keine Mehrheit gefunden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt, soweit nicht etwas anderes beantragt wird. Im Falle einer namentlichen Abstimmung werden die Stimmberechtigten von der Schriftführerin oder dem Schriftführer verlesen und die abgegebene Stimme in der Namensliste festgehalten. Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) Es kann nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 als dringende Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Über Vorgetragenenes unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" kann kein Beschluss gefasst werden. Alternativ kann ein Meinungsbild erstellt werden.
- (5) Die Aufhebung eines Beschlusses aus den vergangenen zwölf Monaten bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (6) Auf außerordentlichen Sitzungen oder aufgrund eines Dringlichkeitsantrages gemäß § 2 Abs. (2) Satz 4 kann nicht über Änderungen der Geschäftsordnung, der Organisationssatzung, der Finanzsatzung, Personalentscheidungen oder die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft beschlossen werden.
- (7) Wird die Stimmenauszählung von einem Parlamentsmitglied angezweifelt, so ist sie zu wiederholen.
- (8) Die gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussbuch vom Präsidium dokumentiert und bei der Erstellung der Tagesordnung für eine Sitzung überprüft.

§ 7 Wahl und Abwahl

- (1) Wer durch Wahl des Studierendenparlamentes berufen wird, kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung steht. Abberufungen dürfen nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 4 als dringende Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt oder auf außerordentlichen Sitzungen behandelt werden.
- (2) Der Beschluss, mit dem
 1. ein Mitglied des Präsidiums oder
 2. ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschussesabberufen wird, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Das Nähere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft in § 8, 9, 10, 16, 17.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich.
- (2) Finanz- und Personalberatungen und -entscheidungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlamentes kann die Öffentlichkeit, sowie alle unter §8 Abs. 3 genannten Personen, für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowie Personen mit wichtigen Informationen und Antragsteller nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte, dürfen während der Beratung und Entscheidung des Studierendenparlamentes anwesend sein.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Studierendenparlamentes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Zeit und Ort der Sitzung,
 2. Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ggf. mit An- und Abmeldung während der Sitzung,
 3. Tagesordnung,
 4. gestellte Anträge mit namentlich genanntem Antragsteller und gefasste Beschlüsse,
 5. Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.
 6. Inhaltliche Zusammenfassung entscheidender Diskussionspunkte
- (2) Die Niederschrift muss in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zuerst behandelt und genehmigt werden. Über Einwendungen entscheidet das Studierendenparlament.
- (3) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Sie ist innerhalb einer Vorlesungswoche nach Genehmigung durch das Studierendenparlament zu veröffentlichen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse wählen.
- (2) Den Ausschüssen können auch Hochschulmitglieder angehören, die nicht Mitglied des Studierendenparlamentes sind. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist für die Einberufung, Leitung der Beratung und die Protokollführung verantwortlich.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Ein an den Ausschuss überwiesener Antrag ist von den antragstellenden Parlamentariern im Ausschuss zu vertreten.
- (4) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse entsprechend anwendbar.

- (5) Der Ausschuss hat seine Ergebnisse dem Studierendenparlament unter Einhaltung einer ihm vom Studierendenparlament auferlegten Frist vorzulegen.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Bei Zweifeln über die Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 13. Juli 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg vom 23. November 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Flensburg, den 01. September 2016


Das Präsidium des Studierendenparlamentes der Hochschule Flensburg